



Medienmitteilung

Zürich, 12. März 2021

Weitere Mittel für das Covid-19-Härtefallprogramm beantragt

Die Finanzkommission hat sich für einen zweiten Zusatzkredit von 662,8 Millionen Franken für das Covid-19-Härtefallprogramm ausgesprochen ([5663](#)). Damit könnte die Finanzdirektion alle Auszahlungen aus der zweiten Zuteilungsrunde tätigen und auch eine dritte Zuteilungsrunde abwickeln. Inklusive Bundesbeiträge stünden dem Kanton Zürich rund 2,1 Milliarden Franken für notleidende Unternehmen zur Verfügung.

Der vorliegende Zusatzkredit geht auf den neuen Antrag des Bundesrates vom 17. Februar 2021 zurück, der eine Aufstockung der Härtefallhilfe von 2,5 auf total 10 Milliarden Franken vorsieht. Davon sollen 3 Milliarden Franken ganz vom Bund finanziert werden und nach national verbindlichen Regeln jenen Unternehmen zugutekommen, die einen Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken ausweisen. 6 Milliarden Franken sind für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 5 Millionen Franken reserviert, wobei der Kanton Zürich voraussichtlich 20 Prozent der Summe selber finanzieren müsste. Es verbleibt eine Reserve des Bundesrates von 1 Milliarde Franken.

Als Folge des Zusatzkredites würde das Budget 2021 durch Nachtragskredite maximal um 129,8 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge oder 186,7 Millionen Franken für Darlehen zusätzlich belastet, je nach Umfang der nachgefragten Unterstützungsform. In die Kalkulation bereits eingeschlossen sind Reserven von 400 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge beziehungsweise 200 Millionen Franken Darlehen für eine dritte Zuteilungsrunde, die gegen Ende März erwartet wird. Die veränderten Kriterien, die derzeit auf Bundesebene zur Diskussion stehen, würden darin nachvollzogen.

Die Summe des Verpflichtungskredits würde sich mit dem Zusatzkredit auf insgesamt 882,8 Millionen Franken erhöhen. Der Kantonsrat hatte am 14. Dezember 2020 einen Betrag von 125 Millionen Franken gesprochen, den er am 25. Januar 2021 auf 220 Millionen Franken aufstockte. Da es sich bei der Erhöhung um einen Zusatzkredit gemäss § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) handelt, müsste, wie schon beim zweiten Antrag, keine Referendumsfrist abgewartet werden. Dadurch könnten die Hilfsgelder ohne Unterbruch zur Auszahlung gebracht werden.

Kontakt:

Kommissionspräsident: Tobias Langenegger (SP, Zürich), 079 274 09 50